

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Nr. 18 / 2021 vom 30. April 2021

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Inhaltsverzeichnis

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels für das Haushaltsjahr 2021
Seite 59

Haushaltssatzung des Schulverbandes Memmelsdorf für das Haushaltsjahr 2021
Seite 60

Erlass einer Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe, Landkreis Bamberg
Seite 61 - 62

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Bischberg (Schulverbandssatzung)
Seite 62 - 63

Kraftloserklärung Sparbuch; Prof. Dr. Stefanie Stricker
Seite 64

Verbrennungsbedingungen und Emissionen des Müllheizkraftwerkes Bamberg im Jahr 2020
Seite 64 - 69

Kraftloserklärung Sparbuch; Rudolf Hagel
Seite 70

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV); Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen
Seite 70 - 71

Kraftloserklärung Sparbuch; Adelheid Pilawa
Seite 71

Veröffentlichung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim Bekanntmachung Änderung der Verbandsaufgabe und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim
Seite 72

Veröffentlichung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim Bekanntmachung Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim
Seite 72

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels für das Haushaltsjahr 2021

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz - Wiesentfels hat am 9. Februar 2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Das Landratsamt Bamberg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung gemäß Art. 40 Abs. 1 Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 71 Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) mit Schreiben vom 16. März 2021 Nr. 11.1 - 941.3 rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Treunitz 11, 96167 Königsfeld, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz - Wiesentfels, Landkreis Bamberg, für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 438.520,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.115.780,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach dem Haushaltsplan auf 196.200,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.950.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Königsfeld, 24. März 2021

Zweckverband zur Wasserversorgung
Treunitz - Wiesentfels
Lang
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Memmelsdorf für das Haushaltsjahr 2021

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Memmelsdorf hat am 16. März 2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 6. April 2021 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Memmelsdorf während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Memmelsdorf, Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes i. V. m. Art. 41 ff. KommZG und Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 564.500 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 210.000 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 405.400 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 auf 98 Schüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 4.136,73469 € festgesetzt.

Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Memmelsdorf, 13. April 2021

Schulverband Memmelsdorf
Gerd Schneider
Schulverbandsvorsitzender

Erlass einer Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe, Landkreis Bamberg

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe am 24. März 2021 beschlossene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe (Änderungssatzung) vom 25.03.2021

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe erlässt aufgrund des Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe vom 03. Februar 1978 (Amtsblatt für den Landkreis Bamberg Nr. 3 / 1978) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu verbessern, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen rechtlichen Vorgaben entsprechen muss.“

2. In § 4 wird nach Abs. 6 folgender Abs. 7 eingefügt:

„(7) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die Benutzung ihrer Akten, Pläne sowie sonstiger Unterlagen und Daten.“

3. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen.“

4. § 9 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 – 3 entsprechend, die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung.“

5. § 10 Abs. 2 Nr. 2 wird gestrichen. Dadurch erhält die bisherige Nr. 3 künftig die Nr. 2.

6. § 12 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Verbandsräten, die kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören oder an ihrer Stelle bestellt sind. Den Vorsitz im Verbandsausschuss führt der Verbandsvorsitzende. Bei Verhinderung des Vorsitzenden führt den Vorsitz im Verbandsausschuss sein Stellvertreter gemäß § 16.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte für jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigem Grund von der Verbandsversammlung abberufen werden.“

7. § 14 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. für den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, insbesondere für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sowie die Genehmigung von Nachtragsangeboten, ohne Begrenzung der Höhe.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg in Kraft.

Stegaurach, 25. März 2021

Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe
Siegel
Jakobus Kötzner
Verbandsvorsitzender

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Bischberg (Schulverbandssatzung)

Die von der Schulverbandsversammlung Bischberg in ihrer Sitzung am 08.12.2020 beschlossene Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Bischberg (Verbandssatzung) wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 08.03.2021, Az.: 12.1 - 2050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die vorgenannte Satzung wird hiermit amtlich bekanntgemacht:

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Bischberg (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt auf Grund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2020 (GVBl. S. 278) – i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) – und aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

- 1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Bischberg
- 2) Der Schulverband hat seinen Sitz im Rathaus der Gemeinde Bischberg, Schulstraße 16, 96120 Bischberg.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Mitgliedsgemeinde Bischberg geführt.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- 1) Der/Die Schulverbandsvorsitzende, sein/e Stellvertreter/in und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

- 2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG.
- 3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 30,00 €.
- 4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
 - b) wenn sie Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, Entschädigung für den ihnen entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
 - c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz – für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden;
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, einen Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss der/des Betroffenen.
- 5) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- 6) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 Satz 2 KommZG.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes und Entschädigungssatzung vom 15. Oktober 2008, außer Kraft.

Bischberg, 18. März 2021

Schulverband Bischberg
Michael Dütsch
Schulverbandsvorsitzender

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg in Bamberg

Nr. 3622036386 Prof. Dr. Stefanie Stricker

wird für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Bamberg, 19. April 2021

Sparkasse Bamberg

Verbrennungsbedingungen und Emissionen des Müllheizkraftwerkes Bamberg im Jahr 2020

Anlage: 3 Tabellen

Im Jahr 2020 wurden vom Zweckverband über die drei beim Müllheizkraftwerk Bamberg vorhandenen Kessellinien insgesamt 122.833 t Restabfälle zur thermischen Behandlung übernommen.

Die für den Betrieb der Anlage verbindlichen Grenzwerte sind in der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und im Bescheid der Regierung von Oberfranken vom 30.07.1999 in der aktualisierten Fassung vom 15.12.2015 enthalten.

Gegenstand	Einheit	Grenzwert	
		Bescheid der Reg.v.Ofr. vom 30.07.1999/15.12.2015	17. BImSchV
Verbrennungsbedingungen bezogen auf den Nachverbrennungsraum			
Temperatur	Grad Cels.	mind. 850	mind. 850
Emissionsbegrenzungen als Halbstundenmittelwert			
Staub	mg/m ³	20	20
Schwefeldioxid	mg/m ³	200	200
Kohlenmonoxid	mg/m ³	100	100
Kohlenstoff gesamt	mg/m ³	20	20
Chlorwasserstoff	mg/m ³	60	60
Stickstoffdioxid	mg/m ³	400	400
Ammoniak	mg/m ³	15	15
Emissionsbegrenzungen, Probenahmezeit ½ Stunde			
Fluorwasserstoff	mg/m ³	4,00	4,00
SM Cadmium und Thallium	mg/m ³	0,05	0,05
SM Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Cobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn	mg/m ³	0,50	0,50
SM Arsen, Benzo(a)pyren, Cadmium, Cobalt, Chrom	mg/m ³	0,05	0,05
SM Quecksilber	mg/m ³	0,05	0,05
Emissionsbegrenzungen (WHO-TEQ 2005), Probenahmezeit 6 Stunden			
Dioxine/Furane	ng/m ³	0,10	0,10

Die Ergebnisse je Kessellinie sind in den beiliegenden drei Tabellen zusammengefasst. Der Vergleich zeigt, dass die Auflagen grundsätzlich eingehalten worden sind. In Einzelfällen sind Abweichungen aufgetreten.

Die Abweichungen im Bereich der Verbrennungsbedingungen/Temperatur haben sich aus innerbetrieblichen feuerungstechnischen Maßnahmen ergeben und sind ohne Auswirkungen auf die Emissionen geblieben. In der nachfolgenden Zusammenfassung sind die Ursachen für die Abweichungen und die Veranlassungen zu deren Abhilfe dargestellt.

Verbrennungsbedingungen und Emissionen

Ursache für die Abweichungen	Feuerraumtemperatur	Staub	Schwefeldioxid	Kohlenmonoxid	Kohlenstoff gesamt	Chlorwasserstoff	Stickstoffdioxid	T-kamin	Veranlassung zu deren Abhilfe
Ungleichmäßiges Müllbett während des Anfahrens				X					Handeingriff in die Feuerleistungsregelung, Stützbrenner in Betrieb
Brückenbildung im Aufgabeschacht				X					Brückenbildung behoben, Stützbrenner in Betrieb
Niederkalorischer Müll mit Ausfall des Stützbrenners				X					Handeingriff in die Feuerleistungsregelung, Brennerreparatur
Funktionsprüfung TÜV								X	keine reale Messung, Prüfung der Messschleife durch den TÜV
Ausfall des Kanalbrenners durch Messgerätestörung							X		Reparatur durchgeführt
Störung der Regelung durch Messgeräteausfall				X					Reparatur durchgeführt
Ausfall des Kanalbrenners durch Störung der Brennersteuerung							X		Reparatur durchgeführt

Hinweise zur Ausführung der Messungen

Die Ergebnisse der Verbrennungsbedingungen und der kontinuierlich gemessenen Emissionen wurden mit Meßgeräten des Müllheizkraftwerkes Bamberg ermittelt, die vom TÜV Süd, Niederlassung Nürnberg, kalibriert und auf Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind.

Die Einzelmessungen vom 11.08.2020 bis 19.08.2020 hat der TÜV Süd, Niederlassung Nürnberg (Messstelle nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) ausgeführt und dargestellt.

Internet

Die Verbrennungsbedingungen und Emissionen des Müllheizkraftwerkes Bamberg können unter www.mhkw-ba.de abgefragt werden:

Weitere Auskünfte

Nähere Auskünfte zu Verbrennungsbedingungen und Emissionen erteilt die technische Betriebsleitung des Müllheizkraftwerkes Bamberg, Herr Dipl.Ing. Köllner, Rheinstraße 6, 96052 Bamberg, Tel. 0951/6041-0.

Bamberg, 31. März 2021

Zweckverband Müllheizkraftwerk
Stadt und Landkreis Bamberg
Dipl. Ing. Reiner Köllner
Technischer Betriebsleiter

Linie 1

Verbrennungsbedingungen; Jahresmittelwerte der kontinuierlichen Messungen, bezogen auf den Nachverbrennungsraum (Querschnitt der 10-Minuten-Mittelwerte)					
Gegenstand	Messergebnis als Mittelwert	Anteil der eingehaltenen Werte	Ausnahmen	Umfang der Abweichungen	
Temperatur	1.003 °C	100,000 %	0 von 49.458	---	---
Emissionen; Jahresmittelwerte der kontinuierlichen Messungen als Querschnitt der Halbstundenmittelwerte					
Staub	0,10 mg/m ³	100,000 %	0 von 16.488	---	---
Schwefeldioxid (SO ₂)	0,42 mg/m ³	100,000 %	0 von 16.488	---	---
Kohlenmonoxid (CO)	7,02 mg/m ³	99,945 %	9 von 16.488	100 bis 116 mg/m ³	
Kohlenstoff gesamt (C _{ges})	0,02 mg/m ³	100,000 %	0 von 16.488	---	---
Chlorwasserstoff (HCl)	0,10 mg/m ³	100,000 %	0 von 16.488	---	---
Stickstoffdioxid (NO ₂)	60,83 mg/m ³	99,958 %	7 von 16.488	400 bis 527 mg/m ³	
Ammoniak (NH ₃)	0,20 mg/m ³	100,000 %	0 von 16.488	---	---
	Minimalwert		Mittelwert		Maximalwert
Emissionen; Ergebnisse der Einzelmessungen (Probenahmezeit ½ Stunde) vom 17.08.2020 – 19.08.2020					
Fluorwasserstoff (HF)	0,01000** mg/m ³		0,00830** mg/m ³		0,01000** mg/m ³
SM* Cadmium und Thallium (Cd, Tl)	0,00075** mg/m ³		0,00075** mg/m ³		0,00075** mg/m ³
SM* Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Cobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn (Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn)	0,01320 mg/m ³		0,01880 mg/m ³		0,02470 mg/m ³
SM* Arsen, Benzo(a)pyren, Cadmium, Cobalt, Chrom (As, Benzo(a)pyren, Cd, Co, Cr)	0,00030 mg/m ³		0,00090 mg/m ³		0,00120 mg/m ³
SM* Quecksilber (HG)	0,00015** mg/m ³		0,00130 mg/m ³		0,00220 mg/m ³
Emissionen; Ergebnisse (WHO-TEQ 2005) der Einzelmessungen (Probenahmezeit 6 Stunden) vom 17.08.2020 – 19.08.2020					
Dioxine/Furane (PCDD/F, PCB)	0,00190** ng/m ³		0,00190** ng/m ³		0,00200** ng/m ³
* Schwermetalle ** Messwert kleiner Bestimmungsgrenze (BG = n.n.), dargestellt (gerechnet) mit ½ BG bzw. mit BG Dioxine/Furane					

Linie 2

Verbrennungsbedingungen; Jahresmittelwerte der kontinuierlichen Messungen, bezogen auf den Nachverbrennungsraum (Querschnitt der 10-Minuten-Mittelwerte)					
Gegenstand	Messergebnis als Mittelwert	Anteil der eingehaltenen Werte	Ausnahmen	Umfang der Abweichungen	
Temperatur	986 °C	100,000 %	0 von 49.022	---	---
Emissionen; Jahresmittelwerte der kontinuierlichen Messungen als Querschnitt der Halbstundenmittelwerte					
Staub	0,07 mg/m ³	100,000 %	0 von 16.344	---	---
Schwefeldioxid (SO ₂)	0,23 mg/m ³	100,000 %	0 von 16.344	---	---
Kohlenmonoxid (CO)	10,10 mg/m ³	99,957 %	7 von 16.346	100 bis 180 mg/m ³	---
Kohlenstoff gesamt (C _{ges})	0,01 mg/m ³	100,000 %	0 von 16.344	---	---
Chlorwasserstoff (HCl)	0,18 mg/m ³	100,000 %	0 von 16.344	---	---
Stickstoffdioxid (NO ₂)	58,70 mg/m ³	99,994 %	1 von 16.344	400 bis 420 mg/m ³	---
Ammoniak (NH ₃)	0,16 mg/m ³	100,000 %	0 von 16.344	---	---
	Minimalwert		Mittelwert		Maximalwert
Emissionen; Ergebnisse der Einzelmessungen (Probenahmezeit ½ Stunde) vom 11.08.2020 bis 13.08.2020					
Fluorwasserstoff (HF)	0,10000** mg/m ³		0,13330** mg/m ³	0,20000*	mg/m ³
SM* Cadmium und Thallium (Cd, Tl)	0,00075** mg/m ³		0,00075** mg/m ³	0,00075**	mg/m ³
SM* Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Cobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn (Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn)	0,01800 mg/m ³		0,03160 mg/m ³	0,05310	mg/m ³
SM* Arsen, Benzo(a)pyren, Cadmium, Cobalt, Chrom (As, Benzo(a)pyren, Cd, Co, Cr)	0,00020 mg/m ³		0,00050 mg/m ³	0,00090	mg/m ³
SM* Quecksilber (HG)	0,00015** mg/m ³		0,00050 mg/m ³	0,00080	mg/m ³
Emissionen; Ergebnisse (WHO-TEQ 2005) der Einzelmessungen (Probenahmezeit 6 Stunden) vom 11.08.2020 bis 13.08.2020					
Dioxine/Furane (PCDD/F, PCB)	0,00150** ng/m ³		0,00160** ng/m ³	0,00160**	ng/m ³
* Schwermetalle					
** Messwert kleiner Bestimmungsgrenze (BG = n.n.), dargestellt (gerechnet) mit ½ BG bzw. mit BG Dioxine/Furane					

Linie 3

Verbrennungsbedingungen; Jahresmittelwerte der kontinuierlichen Messungen, bezogen auf den Nachverbrennungsraum (Querschnitt der 10-Minuten-Mittelwerte)					
Gegenstand	Messergebnis als Mittelwert	Anteil der eingehaltenen Werte	Ausnahmen	Umfang der Abweichungen	
Temperatur	938 °C	99,996 %	2 von 49.965	833 °C bis 850 °C	
Emissionen; Jahresmittelwerte der kontinuierlichen Messungen als Querschnitt der Halbstundenmittelwerte					
Staub	0,23 mg/m ³	100,000 %	0 von 16.657	---	
Schwefeldioxid (SO ₂)	0,06 mg/m ³	100,000 %	0 von 16.657	---	
Kohlenmonoxid (CO)	5,66 mg/m ³	99,982 %	3 von 16.657	100 bis 221 mg/m ³	
Kohlenstoff gesamt (C _{ges})	0,00 mg/m ³	100,000 %	0 von 16.657	---	
Chlornwasserstoff (HCl)	0,07 mg/m ³	100,000 %	0 von 16.657	---	
Stickstoffdioxid (NO ₂)	58,89 mg/m ³	100,000 %	0 von 16.657	---	
Ammoniak (NH ₃)	0,01 mg/m ³	100,000 %	0 von 16.657	---	
	Minimalwert		Mittelwert		Maximalwert
Emissionen; Ergebnisse der Einzelmessungen (Probenahmezeit ½ Stunde) vom 12.08.2020 bis 14.08.2020					
Fluorwasserstoff (HF)	0,10000** mg/m ³		0,11700** mg/m ³	0,15000** mg/m ³	
SM* Cadmium und Thallium (Cd, Tl)	0,00075** mg/m ³		0,00075** mg/m ³	0,00075** mg/m ³	
SM* Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Cobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn (Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn)	0,02140 mg/m ³		0,03130 mg/m ³	0,04260 mg/m ³	
SM* Arsen, Benzo(a)pyren, Cadmium, Cobalt, Chrom (As, BaP, Cd, Co, Cr)	0,00030 mg/m ³		0,00130 mg/m ³	0,00230 mg/m ³	
SM* Quecksilber (Hg)	0,00015** mg/m ³		0,00020** mg/m ³	0,00020** mg/m ³	
Emissionen; Ergebnisse (WHO-TEQ 2005) der Einzelmessungen (Probenahmezeit 6 Stunden) vom 12.08.2020 bis 14.08.2020					
Dioxine/Furane (PCDD/F, PCB)	0,00160** ng/m ³		0,00170** ng/m ³	0,00170** ng/m ³	
* Schwermetalle					
** Messwert kleiner Bestimmungsgrenze (BG = n.n.), dargestellt (gerechnet) mit ½ BG bzw. mit BG Dioxine/Furane					

Verbrennungsbedingungen und Emissionen des Müllheizkraftwerkes Bamberg im Jahr 2020

Im Jahr 2020 wurden vom Zweckverband über die drei beim Müllheizkraftwerk Bamberg vorhandenen Kessellinien insgesamt 122.833 t Restabfälle zur thermischen Behandlung übernommen.

Nachfolgend sind die Grenzwerte des Bescheides der Regierung von Oberfranken vom 15.12.2015 und die Messergebnisse für das Jahr 2020 zusammengestellt:

Gegenstand	Einheit	Grenzwert	Ergebnisse		
		Bescheid der Reg.v.Ofr. vom 15.12.2015	Linie 1	Linie 2	Linie 3
Verbrennungsbedingungen bezogen auf den Nachverbrennungsraum					
Temperatur	Grad Cels.	mind. 850	1.003	986	938
Emissionsbegrenzungen als Halbstundenmittelwert					
Staub	mg/m ³	20	0,10	0,07	0,23
Schwefeldioxid	mg/m ³	200	0,42	0,23	0,06
Kohlenmonoxid	mg/m ³	100	7,02	10,10	5,66
Kohlenstoff gesamt	mg/m ³	20	0,02	0,01	0,00
Chlorwasserstoff	mg/m ³	60	0,10	0,18	0,07
Stickstoffdioxid	mg/m ³	400	60,83	58,70	58,89
Ammoniak	mg/m ³	15	0,20	0,16	0,01
Emissionsbegrenzungen, Probenahmezeit ½ Stunde					
Fluorwasserstoff	mg/m ³	4,00	0,00830**	0,13330**	0,11700**
SM Cadmium und Thallium	mg/m ³	0,05	0,00075**	0,00075**	0,00075**
SM Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Cobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn	mg/m ³	0,50	0,01880	0,03160	0,03130
SM Arsen, Benzo(a)pyren, Cadmium, Cobalt, Chrom	mg/m ³	0,05	0,00090	0,00050	0,00130
SM Quecksilber	mg/m ³	0,05	0,00130	0,00050	0,00020
Emissionsbegrenzungen (WHO-TEQ 2005), Probenahmezeit 6 Stunden					
Dioxine/Furane	ng/m ³	0,10	0,00190**	0,00160**	0,00170**
* Schwermetalle ** Messwert kleiner Bestimmungsgrenze (BG = n.n.), dargestellt (gerechnet) mit ½ BG bzw mit BG Dioxine/Furane					

Die Ergebnisse können im Internet unter www.mhkw-ba.de abgerufen werden. Ausführlichere Informationen können auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Nähere Auskünfte zu den Verbrennungsbedingungen und Emissionen erteilt die Technische Betriebsleitung des Müllheizkraftwerkes Bamberg, Herr Dipl. Ing. Köllner, Rheinstraße 6, 9052 Bamberg, Tel. 0951 6041-0.

Bamberg, 31. März 2021

Zweckverband Müllheizkraftwerk
Stadt und Landkreis Bamberg
Dipl. Ing. Reiner Köllner
Technischer Betriebsleiter

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg in Bamberg

Nr. 3212651974 Rudolf Hagel

wird für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Bamberg, 19. April 2021

Sparkasse Bamberg

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV); Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Das Landratsamt Bamberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bamberg vom 11. Februar 2019 mit Anordnungen zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen wird aufgehoben.
2. Der mit der zugrunde liegenden Allgemeinverfügung ausgewiesene Sperrbezirk der betroffenen Gemeinden Bischberg, Oberhaid und Viereth-Trunstadt in einem Umkreis von mehr als 1 Kilometer um den Ausbruchsort des betroffenen Bienenbestandes auf dem Grundstück Flur-Nummer 350/2 der Gemarkung Trosdorf wird ebenfalls aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg in Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) muss nur der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht werden. Der gesamte Verwaltungsakt mit umfassender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt im Landratsamt Bamberg, Zimmer N 110 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 37 Satz 2 Nr. 1 Tiergesundheitsgesetz sofort vollziehbar

Gründe:

I.

Bedingt durch den Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem auf dem Grundstück Flurnummer 350/2 der Gemarkung Trosdorf bestehenden Bienenstand waren zur Vermeidung der Weiterverbreitung der Seuche entsprechende Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Die Schutzmaßregeln können gemäß § 12 BienSeuchV aufgehoben werden, da alle Bienenstände im Sperrbezirk mit negativem Ergebnis untersucht wurden.

II.

Das Landratsamt Bamberg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG), und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 12 der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV). Demnach sind die angeordneten Schutzmaßnahmen aufzuheben, wenn die Amerikanische Faulbrut erloschen ist (§ 12 Abs. 1 BienSeuchV). Die Amerikanische Faulbrut gilt als erloschen, wenn die an der Seuche erkrankten

Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes verendet oder getötet und unschädlich beseitigt wurden, die Untersuchung nach § 9 Abs. 2 einen negativen Befund ergeben hat und die Entseuchung unter amtlicher Überwachung durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen worden ist (§ 12 Abs. 2 BienSeuchV)

Nach Mitteilung des Fachbereiches Veterinärwesen am Landratsamt Bamberg wurden alle im Sperrbezirk befindlichen Bienenstände aufgesucht und kontrolliert. Klinische Symptome der amerikanischen Faulbrut wurden nicht mehr festgestellt.

Damit sind die Kriterien zur Aufhebung der Schutzmaßnahmen gemäß § 12 BienSeuchV erfüllt. Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind deshalb aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGOÄndG) vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg, 26. April 2021

Landratsamt Bamberg

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg in Bamberg

Nr. 3622059792 Adelheid Pilawa

wird für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Bamberg, 26. April 2021

Sparkasse Bamberg

Veröffentlichung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim; Bekanntmachung Änderung der Verbandsaufgabe und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim

Die Änderung der Verbandsaufgabe und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim vom 06.04.2021 wurde mit Schreiben vom 14.04.2021 genehmigt und im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken Nr. 9 vom 27.04.2021 auf Seite 95 ff amtlich bekanntgemacht. Art. 41 Abs. 1 KommZG wurde beachtet.

Bamberg, 27. April 2021

Zweckverband
für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung
Bamberg-Forchheim
Christine Feldbauer
Geschäftsführerin

**Veröffentlichung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim
Bekanntmachung Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim**

Die Haushaltssatzung 2021 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim vom 11.12.2020 wurde mit Schreiben vom 15.03.2021 genehmigt und im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken Nr. 9 vom 27.04.2021 auf Seite 94 amtlich bekanntgemacht. Art. 41 Abs. 1 KommZG wurde beachtet.

Bamberg, 27. April 2021

Zweckverband
für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung
Bamberg-Forchheim
Christine Feldbauer
Geschäftsführerin

Landratsamt
Johann Kalb
Landrat

